

Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen

Benützung der Schulanlagen



Gültig ab 01.06.2025

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Grundsatz.....	3
3	Bewilligungen	3
4	Zeitliche Angaben	4
5	Vermeidung von Immissionen	4
6	Zutritt und Verlassen der Anlagen	4
7	Sorgfaltspflicht	5
8	Haftung	5
9	Zweckmässige Nutzung der Räumlichkeiten	5
10	Videoüberwachung.....	6
11	Wegweisung	6
12	Inventar.....	6
13	Kehricht.....	6
14	Gebühren.....	6
15	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts.....	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschliesst:

1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlagen.

² Zu den Schulanlagen gehören die Unterrichts- und Nebenräume des Schulhauses Widlisbach, des alten Schulhauses und des Anbaus des alten Schulhauses sowie die Turnhalle des Schulhauses Widlisbach und die Aussenanlagen.

2 Grundsatz

§ 2

¹ Die Schulanlagen stehen in erster Priorität für den Betrieb der Schule zur Verfügung.

² Ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes können einzelne Räume und die Aussenanlagen durch Ortsvereine, andere Ortsgruppen und Dritte unter Vorbehalt von Absatz 4 benützt werden.

³ Die Anlagen werden in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Turnhalle steht privaten Benützenden für Einzelanlässe nicht zur Verfügung.

⁵ Räumlichkeiten, welche nicht dem Schulbetrieb dienen, können gegen Entgelt dauerhaft gemietet werden.

⁶ Die Benützung der alten Turnhalle ist im Verwaltungsreglement «Benützung der alten Turnhalle» geregelt.

3 Bewilligungen

§ 3

¹ Die Gemeindeverwaltung bewilligt die ausserschulische Benützung der Schulanlagen unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3. Bei regelmässiger Benützung kann sie Dauerbewilligungen erteilen.

² Bewilligungen für Anlässe, welche eine weitergehende Benützung der Anlagen vorsehen als dieses Reglement bestimmt sowie die Zustimmung zu Mietverhältnissen erteilt der Gemeinderat.

³ Für die Benützung der Aussenanlagen sowie der Sport- und Spielplätze ist keine Bewilligung erforderlich, sofern die Benützung mit der Zweckbestimmung dieser Anlagen im Einklang steht (Einhaltung des Gemeindegebrauchs).

⁴ Gesuche für die Benützung der Schulanlagen sind mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Benützungstermin einzureichen.

⁵ Die Gemeindeverwaltung kann Bewilligungen bei Nichteinhaltung dieses Reglements entziehen oder verweigern.

4 Zeitliche Angaben

§ 4

¹ Die Turnhalle und die Garderoben stehen für die ausserschulische Benützung in der Regel

- a) von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- b) am Mittwochnachmittag und Samstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Verfügung.

² Sämtliche Innenräume der Schulanlagen (ausser die alte Turnhalle an Freitagen und Samstagen) können bis max. 22.00 Uhr benutzt werden.

³ Die Spielplätze stehen ganztags und der Sportplatz ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes zur Verfügung.

⁴ Während der Hauptreinigung bleiben die Schulanlagen, mit Ausnahme der Aussenanlagen, geschlossen.

5 Vermeidung von Immissionen

§ 5

¹ Die Benützenden haben dafür zu sorgen, dass Immissionen soweit als möglich vermieden werden. Die Vorgaben gemäss «Merkblatt Lärmschutz in der Gemeinde» des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (Anhang) sind strikte einzuhalten.

6 Zutritt und Verlassen der Anlagen

§ 6

¹ Die Benützenden tragen die Verantwortung für die Öffnung und ordnungsgemässe Schliessung der Lokalitäten.

² Vor dem Verlassen der Anlage ist ein Kontrollgang durchzuführen. Dabei stellen die Benützenden sicher, dass

- a) die benützten Räume kontrolliert und aufgeräumt sind
- b) das Licht gelöscht ist
- c) kein Wasser mehr fliesst
- d) die Fenster und Aussentüren geschlossen sind

³ Die Benützenden sind zur Einhaltung der Schliessordnung verpflichtet.

⁴ Im Widerhandlungsfall ist der Gemeinderat berechtigt, den Zutritt zu verweigern.

⁵ Der zuständige Verein ist dazu verpflichtet, dass während des Trainings oder der Veranstaltung die Aussentüren wieder geschlossen werden, damit keine Drittpersonen Zutritt zum Gebäude haben.

7 Sorgfaltspflicht

§ 7

¹ Die Benützenden der Schulanlagen haben die Anlagen und Einrichtungen mit der erforderlichen Sorgfalt zu benützen und tragen die Verantwortung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht.

² Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen ohne schwarze Sohlen oder ohne Schuhe betreten werden.

³ Weisungen des technischen Dienstes sind zu befolgen.

⁴ Schadenfälle sind dem technischen Dienst unverzüglich zu melden.

⁵ Der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren durch Personen, welche das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben, ist untersagt.

8 Haftung

§ 8

¹ Die Benützenden sind für Schäden verantwortlich, die sie durch unsachgemässe Benützung der Räumlichkeiten oder des Mobiliars verursacht haben.

² Nachträglich erforderliche Reinigungsarbeiten durch den technischen Dienst werden den Benützenden mit einer Gebühr von CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

³ Reparaturen, die durch den technischen Dienst oder eine Fachperson vorgenommen werden, werden den Benützenden zu Vollkosten in Rechnung gestellt.

⁴ Die Einwohnergemeinde Rüttenen haftet nicht für Sach- und Personenschäden oder Verlust von Material der Vereine und anderer Benützenden der Schulanlagen.

9 Zweckmässige Nutzung der Räumlichkeiten

§ 9

¹ Die Benützenden nutzen ausschliesslich die Räumlichkeiten in Verbindung mit dem jeweiligen Anlass oder der Aktivität.

² Die Benützenden nutzen ausschliesslich die Garderoben in den Vereinsbereichen.

³ Der technische Dienst oder das Gemeindepersonal ist befugt, von den Benützenden eine Liste der benötigten Räumlichkeiten zu verlangen und sich darauf zu berufen.

10 Videoüberwachung

§ 10

¹ Die Anlagen werden videoüberwacht.

² Die Videoüberwachung dient der Sicherheit der Benützenden und der Verhinderung von Vandalismus und Diebstahl.

³ Die Aufzeichnungen werden nach den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert.

⁴ Bei Verstössen und Vandalismus wird das Videomaterial den zuständigen Behörden übermittelt und Anzeige erstattet.

11 Wegweisung

§ 11

¹ Die Gemeindeverwaltung und die Mitarbeitenden des technischen Dienstes können Benützenden, welche sich nicht an die Sorgfaltspflichten und die Auflagen dieses Reglements halten, von der Anlage wegweisen.

12 Inventar

§ 12

¹ Das Aufstellen und Wegräumen von Stühlen, Tischen oder anderen Einrichtungen ist Sache der Benützenden.

² Tische und Stühle aus dem Innenbereich dürfen nicht im Freien benützt werden.

³ Für Anlässe im Freien stehen Festbankgarnituren zur Verfügung.

13 Kehrrecht

§ 13

¹ Für die Entsorgung des Kehrrechts sind die Benützenden verantwortlich.

14 Gebühren

§ 14

¹ Die Benützung der Schulanlagen ist für Ortsvereine und ortsansässige Organisationen gebührenfrei.

² Die Benützungsgebühr für die neue Turnhalle beträgt für Auswärtige pro Jahr und Jahresstunde CHF 2'500.--.

³ Die Benützung der Duschen und Garderoben ist im Mietpreis inbegriffen.

15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 15

¹ Dieses Reglement tritt am 01.06.2025 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren, diesem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 29.04.2025.

Gemeindepräsident:



Markus Boss

Gemeindeschreiber:



Fabian Käch

Lärmschutz in der Gemeinde

Dieses Merkblatt richtet sich an Gemeindebehörden und interessierte Personen.

Worum geht es?

Nach dem Umweltschutzgesetz (USG Art. 1) sollen Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen – also auch Lärm – geschützt werden. Im Sinne der Vorsorge sind diese Einwirkungen frühzeitig zu begrenzen oder wenn möglich zu vermeiden.

Im Gegensatz zu Bahn-, Strassen-, Flug-, Schiess-, Industrie- und Gewerbelärm gibt die Lärmschutz-Verordnung (LSV) für Nachbarschaftslärm wie zum Beispiel Gartenpartys, Musik, Rasenmäher, Kinderspielplätze, Sportanlagen usw. keine konkreten Grenzwerte vor.

Öffentliche Musikveranstaltungen (Discos, Konzerte) unterliegen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) und sind deshalb im vorliegenden Merkblatt nicht behandelt.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz / Verordnung

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Lärmschutz – Verordnung (LSV)
- Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere Art. 684
- Baulärm-Richtlinie

Kantonale Gesetze und Weisungen Solothurn

- Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)
- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetaggesetz, RTG)

Kommunale Gesetze und Bestimmungen in der Gemeinde

- Sind dem Bund und Kanton übergeordnet
- z.B. Polizeireglement, Umweltschutzreglement

Was ist bei Lärmbelästigungen zu tun?

Bei Lärmproblemen ist generell das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen, um eine gütliche und für alle befriedigende Regelung zu finden.

Polizei und örtliche Behörden, z.B. Friedensrichter, sollen nur in Ausnahmefällen zugezogen werden, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

Vorsorgliche Massnahmen

Lärmige Arbeiten sollen nur während begrenzten Zeiten durchgeführt werden, z.B. an Werktagen von 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 19.00 Uhr.

Generell ist über die Mittagszeit eine Pause von mindestens einer Stunde einzulegen.

An Wochenenden ist bei lärmigen Tätigkeiten besondere Rücksicht zu nehmen und der Beginn etwas später anzusetzen. An kantonalen und kommunalen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche am jeweiligen Ruhetag die öffentliche Ruhe stören.

Rasenmäher, Holzfräsen und ähnliche Geräte

Maschinen und Geräte nicht unnötig laufen lassen.

Nur einwandfrei gewartete Geräte und Maschinen einsetzen, welche den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen entsprechen.

Alle Schutzvorrichtungen, insbesondere die Schalldämpfer, dürfen nicht entfernt werden.

Die Geräte nicht zu Unzeiten in Betrieb setzen.

Bei Ersatz leisere Geräte anschaffen.

Musikabspielgeräte

Im Freien sind die Geräte so einzustellen, dass nicht die gesamte Nachbarschaft die Musik mithören muss. Nicht alle mögen denselben Musikstil.

Grundsätzlich sind nach 22.00 Uhr solche Geräte auszuschalten.

In Wohnungen ist vor allem auf die sehr stark störenden Bässe zu achten – diese sind wenn möglich zurückzustellen.

Musikinstrumente

Übungen mit Musikinstrumenten sind soweit möglich in geschlossenen Räumen durchzuführen.

Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug etc.) zu sehr unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Bauarbeiten

Oft stellt Baulärm ein Problem dar. Deshalb hat der Bundesrat eine spezielle Richtlinie erlassen, welche die Baulärmbeurteilung regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält.

„Private“ Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die betroffenen Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass an Samstagen nicht zu früh am Morgen mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information bei den Nachbarn hilft unnötige Klagen zu verhindern.

Gartenfeste, Partys

Die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeit informieren.

Nicht jede Woche ein Fest organisieren.

Wenn es zu laut wird, die Gäste zur Ruhe aufrufen, allenfalls von draussen in die Wohnung wechseln.

Nachtruhe

Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen.

Bei wiederholten Nachtruhestörungen, welche eindeutig einer Person oder einer Institution zugeordnet werden können, ist eine Anzeige möglich.

Nachtruhestörungen fallen in den Bereich des Polizeirechtes, womit Klagen oder Anzeigen an die zuständige Polizeistelle zu richten sind. Anzeigen sind wenn möglich nicht gleich beim ersten Lärmereignis anzubringen.

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Abteilung Luft**



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
E-Mail afu@bd.so.ch
afu.so.ch